

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Bioenergie Glaß GmbH & Co. KG auf der  
Flur-Nr. 447 der Gemarkung Auhausen**

1. Die Bioenergie Glaß GmbH & Co. KG, Wachfeld 2, 86738 Auhausen hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung an der Verbrennungsmotorenanlage und an der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Neubau BHKW, Neubau Trafo, Umnutzung Ladergarage zum BHKW-Raum, Erhöhung der installierten Leistung, Erhöhung Gasproduktion, Erhöhung Einsatzstoffmenge, Neubau Gärrestelager, Erweiterung Installationsgang, Neubau Umwallung, Neubau Separator, Flexibilisierung, Nutzungsänderung Fahrsilo und Mistplatte, Neubau Gasaufbereitung, Einbau Oxi-Kats.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7029-302 „Auwald bei Westheim“ befindet sich in ca. 600 m Entfernung. Zwar befinden sich im Umgriff der Anlage im wesentlichen biotopkartierte Gräben, Gehölzsäume und Schilfstreifen, Hecken oder Streuobstwiesen. Kritisch für FFH-Gebiete und Gräben sind in erster Linie Einwirkungen von Gärresten, z.B. bei einer Havarie. Da die Biogasanlage entsprechend den Vorgaben des Biogashandbuches Bayern mit einem Havariewall für die gesamte Biogasanlage versehen wird, wird ein mögliches Auslaufen von Gärresten in die genannten Gebiete aber wirksam verhindert. Durch die Erweiterung der Biogasanlage sind daher keine negativen Einwirkungen auf die genannten Belange erkennbar.

Donauwörth, 16.04.2019  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen  
Oberregierungsrat